



STADT MONSCHAU

BEBAUUNGSPLAN KONZEN NR. 10 -BAUGEBIET AM FEUERBACH-



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen nach der Offenlage sind kursiv und rot dargestellt.

Entwurf | Stand 02.02.2024

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. BauNVO sind die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

Nr. 3 - Anlagen für Verwaltungen

Nr. 4 - Gartenbaubetriebe

Nr. 5 - Tankstellen

ausgeschlossen.

2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 3 BauNVO)

- 2.1 Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird durch Festsetzungen der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss (OKF EG) sowie der Traufhöhen (TH) und Firsthöhen (FH) bestimmt.
- 2.2 Bezugshöhe der Höhenfestsetzungen für die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss sind die in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkte der Verkehrsflächen. Es gilt jeweils die Höhe der mittig vor dem geplanten Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche. Die genaue Bezugshöhe ist durch lineare Interpolation benachbarter in der Planzeichnung angegebener Straßenhöhenpunkte zu ermitteln.
Bei Grundstücken, die über die Straße „Am Feuerbach“ angefahren werden, sind die in der Planzeichnung angegebenen Straßenhöhen entlang der Böschungskante heranzuziehen.
- 2.3 Bei mehrseitig an Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken ist jene Verkehrsfläche heranzuziehen, von der das Grundstück angefahren wird.
- 2.4 Die Bezugshöhe der Trauf- und Firsthöhen ist die Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss.
- 2.5 Als Oberkante Traufe gilt die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Bei Pultdächern darf die festgesetzte Traufhöhe für die niedrigere Außenwand um maximal 0,50 m überschritten werden.
- 2.6 Als Oberkante First gilt bei Satteldächern die Oberkante Schnittlinie Dachhaut der Dachflächen. Bei Pultdächern ist die festgesetzte Firsthöhe für den hochseitigen Dachabschluss um 1,00 m zu reduzieren.
- 2.7 Bei Flachdächern ist die festgesetzte maximale Traufhöhe durch die Oberkante des obersten Vollgeschosses einzuhalten. Ein eventuelles zurückspringendes Nichtvollgeschoss darf die maximale Traufhöhe mit seinem obersten Dachabschluss maximal um 3,50 m überschreiten. Dieser Wert darf durch Photovoltaikanlagen zusätzlich um 1,00 m überschritten werden.
- 2.8 Die maximalen Werte der Oberkante Fertigfußboden Erdgeschoss sind den einzelnen Baufenstern der Planzeichnung zu entnehmen. Die OKF EG darf

generell nicht die angrenzende Bezugshöhe der Verkehrsfläche unterschreiten.

Die maximale Traufhöhe (TH) beträgt generell 6,50 m über OKF EG.

Die maximale Firsthöhe (FH) beträgt generell 10,50 m über OKF EG.

3. Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die zulässige Zahl der Wohnungen wird pro Wohngebäude auf maximal 2 Wohnungen beschränkt.

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 und 5 BauNVO)

4.1 In den gekennzeichneten Vorgartenflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind, ausgeschlossen. Ausgenommen davon sind Stützmauern, Einfriedungen, Standplätze für bewegliche Abfallbehälter, Standplätze für nicht überdachte Fahrradständer, Zufahrten, offene Stellplätze und Wärmepumpen. Abfallbehälter sind einzuhausen oder allseitig zu begrünen.

4.2 Die den Vorgartenflächen abgewandten Baugrenzen sowie die Schmalseiten der überbaubaren Flächen dürfen durch Balkone, Wintergärten, Terrassen und Terrassenüberdachungen um max. 3,00 m überschritten werden. Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen bleiben davon unberührt.

4.3 Baugrenzen dürfen durch Wärmepumpen um max. 5,00 m überschritten werden.

5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs.1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. §§ 12 Abs. 6 BauNVO)

5.1 Garagen und Carports sind innerhalb der überbaubaren Flächen und ihren seitlichen Verlängerungen zulässig. Hiervon ausgenommen sind Flächen, die als Vorgartenbereiche festgesetzt sind.

5.2 Offene Stellplätze sind innerhalb der überbaubaren Flächen, ihren seitlichen Verlängerungen und innerhalb der Vorgartenbereiche zulässig.

5.3 Garagen und Garagenzufahrten, die an Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern angrenzen, sind derart anzulegen, dass die angrenzenden Gehölze und Bäume nicht nachteilig beeinflusst werden.

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die zur Herstellung von öffentlichen Straßen und Wegen notwendigen Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern sind auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 7.1 Die gekennzeichneten Vorgartenbereiche sind mindestens zu 30 % mit heimischen, standortgerechten Gehölzen und Pflanzen zu begrünen.
- 7.2 Das Anlegen von Schotter-, Splitt-, Kunstrasen- oder Kiesflächen als Ziergestaltung auf nicht überbauten Flächen ist nicht zulässig.
- 7.3 Anlagen zur solartechnischen Energiegewinnung sind generell zulässig. Sie müssen bei geneigten Dächern die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude aufweisen und dürfen maximal 30 cm oberhalb der Dachabdeckung angeordnet sein.
- 7.4 Flachgedeckte bauliche Anlagen mit einer Grundfläche $\geq 15 \text{ m}^2$, die nicht für die solartechnische Energiegewinnung oder als Dachterrasse genutzt werden, sind flächendeckend extensiv zu begrünen.

8. Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- 8.1 Unbeschichtete Dacheindeckungen aus Kupfer, Zink oder Blei sind generell unzulässig.
- 8.2 Zum Schutz von nachtaktiven Tieren und Insekten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampflampen oder eine in der Wirkung vergleichbare LED-Technologie mit sehr engem Lichtspektrum im gelblichen (langwelligen) Bereich zu verwenden. Darüber hinaus ist die Störwirkung der Außenbeleuchtung auf angrenzende Flächen durch eine Optimierung des Abstrahlwinkels sowie eine Leistungsreduzierung so gering wie möglich zu halten.

9. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 9.1 Innerhalb der mit Ⓐ markierten Flächen sind zweireihige Hecken aus heimischen und standortgerechten Pflanzen gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen.
- 9.2 Innerhalb der mit Ⓑ markierten Flächen sind einreihige Schnitthecken aus heimischen und standortgerechten Pflanzen gemäß Pflanzliste 2 anzupflanzen.
- 9.3 Rückwärtige und seitliche Grundstücksgrenzen, die nicht an zeichnerisch festgesetzte Flächen zum Anpflanzen oder zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und nicht an bereits vorhandene Hecken grenzen, sind durch mindestens einreihige Hecken gemäß Pflanzliste 2 bis zu 2,00 m Höhe einzufassen. Ausgenommen sind Grenzabschnitte mit grenzständigen Garagen.
Die Vorgartenbereiche sind bis auf die Zufahrten und Zugänge durch mindestens einreihige Hecken gemäß Pflanzliste 2 bis zu 1,00 m Höhe einzufassen. Grundstücksseitig dürfen parallel zu den Hecken transparente Zäune angeordnet werden.
- 9.4 Auf der privaten Grünfläche ist pro 120 m² ein Obstbaum heimischer Art zu pflanzen. Bereits vorhandene Obstbäume sind zu berücksichtigen.

- 9.5 Innerhalb der Straßenverkehrsflächen sind mindestens 10 Laubbäume gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen.
- 9.6 Die unter 9.1 – 9.5 genannten Anpflanzungen sind zu pflegen, langfristig zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

10. Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

- 10.1 Innerhalb der mit © markierten Flächen sind die vorhandenen Bäume und Gehölze inklusive Baumkronen und Wurzelwerke langfristig zu erhalten. Zu- und Abfahrten für Kraftfahrzeuge sind innerhalb dieser Flächen nicht zulässig. Die Fläche © auf der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Aufenthalts- und Spielfläche‘ darf in einer Breite von 3,00 m von einer Regenwasserleitung gequert werden.
- 10.2 Innerhalb der mit Ⓓ markierten Flächen sind vorhandene Bäume inklusive Baumkronen und Wurzelwerke und in die Flächen hineinragende Baumkronen und Wurzelwerke langfristig zu erhalten.
- 10.3 Innerhalb der mit Ⓔ markierten Flächen sind vorhandene Heckenpflanzungen langfristig zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. In die Fläche hineinragende Hecken sind ebenfalls zu erhalten.
- 10.4 Innerhalb der mit Ⓕ markierten Fläche sind vorhandene Heckenpflanzungen langfristig zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Gehölze innerhalb dieser Fläche können je Grundstück auf einer Länge von 5,00 m für eine Grundstückszufahrt beseitigt werden.

11. Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Für den durch den Bebauungsplan Nr. 10 verursachten Eingriff erfolgt der Ausgleich gemäß § 1a BauGB über das Ökopunkte-Konto der Stadt Mönchsau. Der Eingriff entspricht 71.362 Punkten nach LANUV-Verfahren (entspricht 214.086 Ökologischen Einheiten gemäß dem Bewertungsverfahren Froelich und Sporbeck). Dieser Eingriff wird durch folgende Maßnahmen ausgeglichen:

- Ökologische Waldumgestaltung Konzen Kranzbruchvenn, Gemarkung Konzen Flur 5, Nr. 592
- Umwandlung von Fichten-Mischbeständen in naturnahe Laubwälder im Perlenbach-Fuhrtsbach Talsystem, Gemarkung Kalterherberg, Flur 6, Flurstücke 107, 203, 287 und Flur 11, Flurstück 148 sowie Gemarkung Höfen, Flur 15, Flurstück 37.

B HINWEISE

1. Gestaltungssatzung

Es wird auf die Gestaltungssatzung zum Bebauungsplan Konzen Nr. 10 hingewiesen.

2. Erdbebenzone

Das Plangebiet befindet sich gemäß der „Karte der Erdbebenzonen in Nordrhein-Westfalen“ des Geologischen Dienstes NRW in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse R.

Die Bewertung der Erdbebengefährdung bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ ist zu berücksichtigen.

3. Bodendenkmäler

Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

4. Wasserschutz

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden. Bei einer thermischen Nutzung des Erdreichs oder des Grundwassers z.B. durch Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

5. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet befindet sich teilweise innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III und teilweise innerhalb der geplanten Wasserschutzzone II des Wasserschutzgebietes „Obersee“.

6. Niederschlagswasserbeseitigung

Die Entwässerung des Plangebietes ist entsprechend des Entwässerungskonzeptes vom Ingenieurbüro Bernd Roder, Monschau Stand Okt. 2023 auszuführen.

Das Konzept sieht eine Entwässerung im Trennsystem vor. Dabei wird das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen im freien Gefälle einer unirdischen Speicherrigole unterhalb der öffentlichen Grundfläche mit der Zweckbestimmung „Aufenthalts- und Spielfläche“ zugeführt und zurückgehalten. Von dort wird das Wasser gedrosselt gemäß den Anforderungen des Wasserverbandes Eifel-Rur über den Regenwasserkanal der Straße „Am Feuerbach“ dem Laufenbach zugeführt.

Hiervon ausgenommen ist das Flurstück 463, Flur 8, Gemarkung Konzen. Hier ist die Niederschlagswasserbeseitigung abschließend im Baugenehmigungsverfahren zu regeln.

7. Artenschutz

Zum Schutz von Vogelbruten dürfen Rodungs- und Bodenarbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. Sofern dies nicht möglich

ist, muss vor Beginn der Arbeiten eine Untersuchung zum Ausschluss laufender Vogelbruten stattfinden.

8. Kampfmittel

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Auffinden von Bombenblindgängern oder Kampfmitteln Erdarbeiten unverzüglich einzustellen sind und umgehend die nächste Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen ist.

Bei Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. ist der Leitfaden auf der Internetseite des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zu beachten.

9. Bodenschutz

Der humose Oberboden ist gemäß § 202 BauGB bei der Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen. Demzufolge muss der Oberboden im Bereich der Baumaßnahme abgetragen und einer dem Sinn des § 202 BauGB entsprechenden Wiederverwertung zugeführt werden.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt. Sollte dennoch auffälliges Bodenmaterial festgestellt werden, ist unverzüglich das zuständige Umweltamt zu informieren.

10. Sichtdreiecke

Bei Grundstücken, die unmittelbar von der Straße „Am Feuerbach“ angefahren werden *und im Einmündungsbereich der Planstraßen 1 und 2 in die Straße ‚Am Feuerbach‘* sind ausreichende Sichtdreiecke entsprechend den Vorgaben der RAST06 (Kap. 6.3.9.3) zu berücksichtigen.

11. Gasversorgung

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Schreiben der Regionetz GmbH innerhalb des Plangebietes eine Versorgung mit Gas nicht geplant ist.

C PFLANZLISTEN

Pflanzliste 1 – Bäume

Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata

Pflanzqualität : Hochstamm, m.B., mind. 3 x verpflanzt, Stammumfang mind. 18 – 20 cm

Pflanzliste 2 – Hecken

Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica

Pflanzqualität: Heister, mind. 2 x verpflanzt, Höhe mind. 100-150 cm